Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Erle e. V.

§ 1

Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Erle" mit dem Zusatz „e.V." und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Schule, insbesondere die Förderung ...

a) der Freizeitgestaltung (Schulfest, Sport, Spiel, Laienspiel, Schulorchester, Basteln und dergleichen),
b) der pädagogischen Zielsetzung der Schule,
c) der Anschaffung von Geräten und Instrumenten,
d) der Wanderfahrten,
e) der Schulpflegschaft.

Der Verein wird jedoch nur in den Fällen Mittel aus dem Vereinsvermögen bewilligen, in denen die Kosten nicht vom Schulträger zu zahlen sind. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

§ 3

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaliger Schüler der Gesamtschule und der aufgelösten Gerhart-Hauptmann-Realschule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Gönner der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

§ 5

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen gleichzeitig die Rechte gegenüber dem Verein.

Ausgeschlossen werden kann, ...

a) wer gegen die Vereinssatzung verstößt,
b) wer seinen Beitrag trotz Mahnung nicht innerhalb eines halben Jahres entrichtet.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Vorstandes rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb eines Monats schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist durch eingeschriebenen Brief beim ersten Vorsitzenden einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats nach Einlegung der Berufung schriftlich zu begründen.

Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem Schulleiter und dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden des Schlichtungsausschuss. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.

Diesem Ausschuss hat der Vereinsvorsitzende die Berufung, die Berufungsbegründung und die Stellungnahme des Vorstandes zur Berufungsbegründung innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsbegründung vorzulegen.

Der Vereinsvorsitzende hat dabei die Stellungnahme des Vorstandes gleichzeitig auch dem Betroffenen zu übermitteln.

Der Schlichtungsausschuss gewährt dem Betroffenen ebenfalls rechtliches Gehör.

Der Schlichtungsausschuss soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Berufung durch den Vereinsvorsitzenden eine Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5,00 € jährlich. Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beitragszahlung zu sorgen. Der Beitrag wird fällig im ersten Kalendermonat eines Jahres, das heißt zum 31. Januar.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Alle Vorstandsmitglieder müssen das passive Wahlrecht besitzen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis unter den Vorstandsmitgliedern soll jedoch der Stellvertreter nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er

ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat es Akten und Gegenstände des Vereins dem Vorsitzenden zu übergeben. Scheidet der Vorsitzende aus, hat es diese dem stellvertretenden Vorsitzenden zu übergeben. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern darf sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Anforderungen an das Vereinsvermögen und wacht darüber, dass das Vermögen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet wird.

Die Schülervertretung kann drei Schüler bestellen, die mit beratender Stimme dabei mitwirken.

Die Kassenführung ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Schuljahres statt.

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Elternteile gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden ...

a) auf Verlangen des Vorstandes,
b) auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder von mindestens zwanzig Mitgliedern.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder erschienen sind, und soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Wenn zu der satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung keine zehn Mitglieder erschienen sind, so beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zu der Mitgliederversammlung sollen zwei Vertreter der Schulpflegschaft und die Schülervertreter eingeladen werden. Sie können mit beratender Stimme tätig werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor zu erfolgen. Die Mitglieder, deren Kinder Schüler der Gesamtschule Erle sind, werden durch ihre Kinder benachrichtigt, denen die Klassenlehrer die Einladung übergeben. Die übrigen Mitglieder werden von der Schule schriftlich durch die Post benachrichtigt.

Die Schule unterrichtet den Vorstand von der ordnungsgemäßen Einladung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung beschließt über ...

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (Wiederwahl ist gestattet),
b) Änderung der Satzung,
c) Auflösung des Vereins,
d) sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand, durch ein Drittel der Mitglieder oder durch mindestens zwanzig Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
e) die Wahl der Kassenprüfer (Sie können nur einmal wieder gewählt werden.),
f) die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen aufgrund einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinzwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Gelsenkirchen (Schulverwaltungsamt) mit der Auflage zu, es den Zielen des Vereins entsprechend ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

Gelsenkirchen,
2. September 2020

Andreas Lisson
(1. Vorsitzender)

Silke Dzikus
(2. Vorsitzende)

© Hetterscheidt 09/2020 » satzung_2020.odt